

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 114/13 B

L 6 AS 948/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 32 AS 2104/10 (SG Köln)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Bonn,
Rochusstraße 6, 53123 Bonn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
21. Februar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt D B beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die endgültige Festsetzung der Regelleistung der Klägerin im Zeitraum vom 1.4.2009 bis zum 30.9.2009 und eine hieraus folgende Erstattungspflicht der Klägerin.
- 2 Die gegen die Bescheide vom 4.3.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30.4.2010 gerichtete Klage hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 29.4.2011 abgewiesen. Das LSG hat die Berufung mit Urteil vom 21.2.2013 zurückgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, dass die angefochtenen Bescheide rechtmäßig seien. Die Beklagte habe mit Rücksicht auf das zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht feststehende Einkommen der Klägerin vorläufige Leistungen bewilligt. Die Frage, ob der Beklagte im Rahmen der vorläufigen Leistungsbeurteilung durch den Vergleich gebunden sei und dessen Vorgaben zutreffend umgesetzt habe, sei für die Rechtmäßigkeit der endgültigen Leistungsfestsetzung des Erstattungsbetrages nicht von Belang. Die Auffassung der Klägerin, von ihrem Einkommen aus selbständiger Tätigkeit sei ein pauschaler Abzug von 20 % für betriebliche Aufwendungen vorzunehmen, treffe nicht zu, da die Alg II-V einen entsprechenden Pauschalabzug seit 1.1.2008 nicht mehr vorsehe.
- 3 Die Klägerin hat privatschriftlich Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und für dieses Verfahren PKH beantragt. Es müsse ua grundsätzlich geklärt werden, ob ein Vergleich, der sich aufgrund der Bewilligungspraxis nur auf einen bestimmten Bewilligungszeitraum beziehe, bei weiter unverändertem Sachverhalt sich auf Zeiträume nach dem den ursprünglichen Bewilligungszeiträumen erstrecke. Ferner müsse geklärt werden, ob Vertrauensschutz bestehe, da die Beklagte über den Zeitraum 2007 hinaus die Pauschbeträge ohne Beanstandung anerkannt habe.

II

- 4 Der Klägerin steht PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von ihr angestrebte Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.



- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Aus den von der Klägerin aufgeführten Gründen lässt sich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht herleiten. Hinsichtlich der Rechtswirkung des zwischen den Beteiligten geschlossenen Vergleichs fehlt es jedenfalls an der Klärungsfähigkeit etwaiger Rechtsfragen im konkreten Verfahren, weil der Vergleich sich lediglich auf die Dauer der Bewilligungsabschnitte und die Vorläufigkeit der Leistungsbewilligung bezogen und schon deshalb zu der hier in Frage stehenden endgültigen Festsetzung und Erstattung keine Aussage getroffen hat. Das weitere Vorbringen betrifft ersichtlich die Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, die nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ist.
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 8 Die von der Klägerin persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

